

## Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim

Aktuelle Fassung	Entwurf der 6. Änderungssatzung	Erläuterung
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p>	<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p><b>1.3 Die Volkshochschule kann die vereinbarte Veranstaltung bis spätestens am dritten Arbeitstag vor Beginn absagen, sofern keine andere Frist mit dem Dozenten / der Dozentin vereinbart wurde.</b></p> <p><b>1.4 Über notwendige organisatorische Änderungen gem. § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung oder die Kürzung von Unterrichtseinheiten gem. § 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 der Gebührensatzung entscheidet der zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter / die zuständige hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin im Benehmen mit dem Dozenten / der Dozentin.</b></p> <p><b>1.5 Änderungsbedarfe des Dozenten / der Dozentin zur schriftlichen Vereinbarung sind mit dem zuständigen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter / der zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterin abzusprechen, sobald sie dem Dozenten/der Dozentin bekannt werden. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind zeitnah in Abstimmung mit dem zuständigen hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter / der zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiterin nachzuholen.</b></p> <p><b>1.6 Werden Änderungen nach Ziffern 1.4 bis 1.5 einvernehmlich getroffen, kann auf eine schriftliche Bestätigung verzichtet werden.</b></p>	<p>In § 6 der Gebührensatzung ist geregelt, dass die Teilnehmenden über eine Absage der Veranstaltung spätestens bis zum zweiten Tag vor Beginn informiert werden müssen. Soweit bereits bei der Planung der Veranstaltung eine längere Absagefrist vereinbart wurde, gilt diese.</p> <p>Vergleichbar zu den Regelungen in der Gebührensatzung.</p> <p>Bisher tw. in § 3 Abs. 3 geregelt. Umfasst sowohl Ausfall von Unterrichtstagen wg. Verhinderung des Dozenten als auch Änderungen beispielsweise von Art, Inhalt und Ort der Veranstaltung.</p> <p>Grundsätzliche schriftliche Bestätigungen für alle Änderungen (z.B. Ausfall eines Kurstages infolge Erkrankung des Dozenten/ der Dozentin) sind personell nicht leistbar.</p>
<p><b>§ 2 Höhe der Vergütung</b></p> <p>2.1 Der zuständige Programmbereichsleiter / Die</p>	<p><b>§ 2 Höhe der Vergütung</b></p> <p>2.1 Der zuständige <b>hauptberufliche pädagogische</b></p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

<p>zuständige Programmleiterin setzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Vergütung nach Anlage A dieser Honorarordnung fest.</p> <p>2.3 Die Fahrtkosten werden ab einer Entfernung von 5 km zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte, in Höhe der landesrechtlichen Bestimmungen, erstattet. Sonstige Nebenkosten (z.B. Tage- und Übernachtungsgelder) werden in begründeten Fällen übernommen.</p> <p>2.4 Für den Unterricht benötigte Materialien (z.B. Lehrbücher, Kopien, Software), die der Dozent / die Dozentin beschafft hat, werden erstattet, wenn dies vor der Beschaffung schriftlich vereinbart war.</p>	<p><b>Mitarbeiter/</b> Die zuständige <b>hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin</b> setzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Vergütung nach Anlage A dieser Honorarordnung fest.</p> <p><b>2.3 Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte mindestens 5 Kilometer und überschreitet das Honorar den Höchstwert nach Ziffer 1.1 der Anlage A nicht, werden die Fahrtkosten ab dem 6. Entfernungskilometer in Höhe der landesrechtlichen Bestimmungen erstattet. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung wird die kürzeste Strecke, unabhängig von der Fahrzeit, berücksichtigt.</b></p> <p><b>2.4</b> Sonstige <b>Fahrtkosten und</b> Nebenkosten (z.B. <b>notwendige Übernachtung mit Frühstück</b>) werden in begründeten Fällen übernommen, sofern dies vertraglich vereinbart war.</p> <p><b>2.5</b> Für den Unterricht benötigte Materialien (z.B. Lehrbücher, Kopien, Software), die der Dozent / die Dozentin beschafft hat, werden erstattet, wenn dies vor der Beschaffung schriftlich vereinbart war.</p>	<p>Einschränkung auf die verpflichtende Erstattung von Fahrtkosten auf 'Standardhonorare' sowie Festlegung der Berechnungsgrundlage.</p> <p>Regelung ermöglicht in einzelnen Ausnahmefällen die Übernahme weiterer Reisekosten.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 3 Bemessungsgrundlage für die Vergütung</b></p> <p>3.1 Berechnungseinheit für die Vergütung ist bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u.ä. die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten. Dies gilt nicht für Einzelveranstaltungen.</p> <p>3.2 Nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden sind zu vergüten. Wird eine Veranstaltung nach der ersten Unterrichtseinheit abgesagt, werden die bis zur Absage erteilten Unterrichtsstunden vergütet.</p> <p>3.3 Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit von Do-</p>	<p><b>§ 3 Bemessungsgrundlage für die Vergütung</b></p> <p><b>3.1 Die Berechnungseinheit für die Vergütung ist in Anlage A benannt. Die Unterrichtsstunde (Ustd) umfasst 45 Minuten. Soweit die Veranstaltung Bruchteile von Bemessungsgrundlagen umfasst, wird die Vergütung anteilig gezahlt.</b></p> <p>3.2 Nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden <b>werden vergütet.</b> Wird eine Veranstaltung nach der ersten Unterrichtseinheit abgesagt, werden die bis zur Absage erteilten Unterrichtsstunden vergütet.</p>	<p>Änderung erforderlich, weil z.B. bei Beratungen die Zeitstunde als Abrechnungseinheit gilt. Zudem Regelung der bisherigen Praxis, dass Unterrichtsstunden auch anteilig bezahlt werden.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Vergleichbare, aber erweiterte Regelung jetzt in § 1 Absätze 4 bis 6.</p>

<p>zenten / Dozentinnen sind mit dem Leiter/der Leiterin der Volkshochschule abzusprechen und schriftlich zu bestätigen. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind unverzüglich nachzuholen.</p> <p>3.4 Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag abgehalten, so hat der Dozent / die Dozentin keinen Anspruch auf deren Vergütung.</p>	<p>3.3 Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechende schriftliche <b>Vereinbarung</b> abgehalten, so hat der Dozent / die Dozentin keinen Anspruch auf deren Vergütung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 4 Fälligkeit der Vergütung</b></p> <p>4.2 Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als 10 Unterrichtsstunden erstrecken, kann eine Abschlagszahlung in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gewährt werden, Absatz 4.1 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 4 Fälligkeit der Vergütung</b></p> <p>4.2 Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als <b>20</b> Unterrichtsstunden erstrecken, kann eine Abschlagszahlung in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gewährt werden, Absatz 4.1 gilt entsprechend.</p>	<p>Veranstaltungen mit weniger als 10 Unterrichtsstunden dauern in der Regel nur wenige Wochen, so dass die Zahlung nach Ende der Veranstaltung zumutbar ist.</p>

### Anlage A zur Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim

Aktuelle Fassung			Entwurf der 6. Änderungssatzung			Erläuterung
	von	bis		von	bis	
1. Die Vergütung beträgt			1. Die Vergütung beträgt			
1.1 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u.ä. in allen Programmbereichen außer berufsbezogene Weiterbildung und Bildung auf Bestellung je unterrichtete Ustd.	18,00 €	21,00 €	1.1 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u.ä. <b>außer in den in Ziffern 1.2 und 1.3 genannten Programmbereichen</b> , je unterrichtete <b>Unterrichtsstunde (Ustd.)</b>	<b>20,00 €</b>	<b>23,00 €</b>	Anpassung des Honorarrahmens um 2,00 €, Die Umsetzung ist analog zur Änderung der Gebührensatzung stufenweise vorgesehen.
1.2 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u.ä. im Programmbereich berufsbezogene Weiterbildung und bei 'Bildung auf Bestellung' je unterrichtete Ustd.	18,00 €	150,00 €	1.2 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u.ä. im Programmbereich berufsbezogene Weiterbildung und bei 'Bildung auf Bestellung' je unterrichtete Ustd.	<b>20,00 €</b>	150,00 €	Mindesthonorar künftig: 20,00 €

Aktuelle Fassung			Entwurf der 6. Änderungssatzung			Erläuterung
			<b>1.3 bei Kursen, Wochenendkursen, Workshops, Bildungsurlauben u.ä. im Programmbereich "Deutsch als Fremdsprache", je unterrichtete Ustd. Soweit bei im Auftrag und/oder nach Vorgabe anderer Behörden / Organisationen (z.B. Integrationskurse) ein Mindesthonorar vorgegeben ist, wird dieses gezahlt.</b>	<b>20,00 €</b>	<b>25,00 €</b>	Da in Integrationskursen das Mindesthonorar in Höhe von 35,00 € vorgegeben ist, schlägt der Bürgermeister für diesen Programmbereich einen weiteren Honorarrahmen vor.
1.3 bei Einzelveranstaltungen, z.B. Vorträge, Moderation von Veranstaltungen, je Veranstaltung	35,00 €	200,00 €	1.4 bei Einzelveranstaltungen, Vorträgen, Moderation von Veranstaltungen, je Veranstaltung	35,00 €	200,00 €	redaktionelle Änderung
1.4 für die Leitung von Studienreisen, Studienfahrten, Exkursionen je Tag	30,00 €	200,00 €	1.5 für die Leitung von Studienreisen, Studienfahrten, Exkursionen je Tag	30,00 €	200,00 €	redaktionelle Änderung
1.5 für sonstige nebenberufliche Mitarbeit, z.B. bei Prüfungen, Einstufungstests, Konferenzen	16,50 €	21,00 €	<b>1.6 für folgende nebenberufliche Tätigkeiten:</b> <b>1.6.1 Aufsicht in Prüfungen, je Unterrichtsstunde</b> <b>1.6.2 Bewertung von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen, je Teilnehmer/in</b> <b>1.6.3 Erstellen von detaillierten Kurscurricula auf Anforderung der VHS, pauschal</b> <b>1.6.4 Teilnahme an Programmbereichskonferenzen der Volkshochschule, je Zeitstunde</b>	<b>20,00 €</b> <b>8,00 €</b> <b>20,00€</b> <b>min. 2/3 des niedrigsten Unterrichtshono-</b>	<b>23,00 €</b> <b>10,00 €</b> <b>150,00 €</b> <b>max. 2/3 des höchsten Unterrichtshonorars des</b>	Differenzierung der bisherigen Regelung

Aktuelle Fassung			Entwurf der 6. Änderungssatzung		Erläuterung
				<i>rars des Dozenten / der Dozentin im Programmbe- reich</i>	<i>Dozenten /der Dozentin im Pro- grammbere- reich</i>
			<b>1.7 Für Beratungen, je Zeitstunde</b>		
			<b>1.7.1 VHS-kursbezogene Bera- tung</b>	20,00 €	23,00 €
			<b>1.7.2 allgemeine Bildungsbe- ratung</b>	20,00 €	30,00 €
			<b>1.7.3 individuelle bildungsbi- ografische Beratung im Rahmen einer persönli- chen Entwicklungsana- lyse / Kompetenzbilan- zierung mit beruflichem Kontext</b>	30,00 €	50,00 €
			<b>1.7.4 Einstufungsberatung Integrationskurse inkl. Durchführung Einstu- fungstest mit einem vom BAMF zugelassenen Verfahren oder ver- gleichbare Beratungen</b>	35,00 €	35,00 €
			<b>1.8 Für Veranstaltungen, die die Volkshochschule im Auf- trag und nach Bedingungen Dritter durchführt, gelten die Honorarvorgaben der Auftraggeber. Soweit die Volkshochschule die Veranstaltung in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durchführt, können die Honorare jeweils angeglichen werden.</b>		Ermöglicht Abweichungen vom unter 1.1 bis 1.7 festgelegten Ho- norarrahmen, sofern dies durch Dritte vorgegeben wird.
2. Die Honorare für sonstige nebenberufliche Mitar- beit (z.B. Administration EDV-Raum, Präsentation bei Werbeveranstaltungen) und Sonderveranstal- tungen werden besonders festgesetzt. Die Ent- scheidung trifft der Leiter / die Leiterin der Volks- hochschule.			2. Die Honorare für sonstige nebenberufliche Mitarbeit (z.B. Administration EDV-Raum, Präsentation bei Werbeveranstal- tungen) und Sonderveranstaltungen werden beson- ders fest- gesetzt. Die Entscheidung trifft der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule.		